



Der Vereinswechsel

- *Amateure*
- *Vertragsspieler*



Stand: Oktober 2005

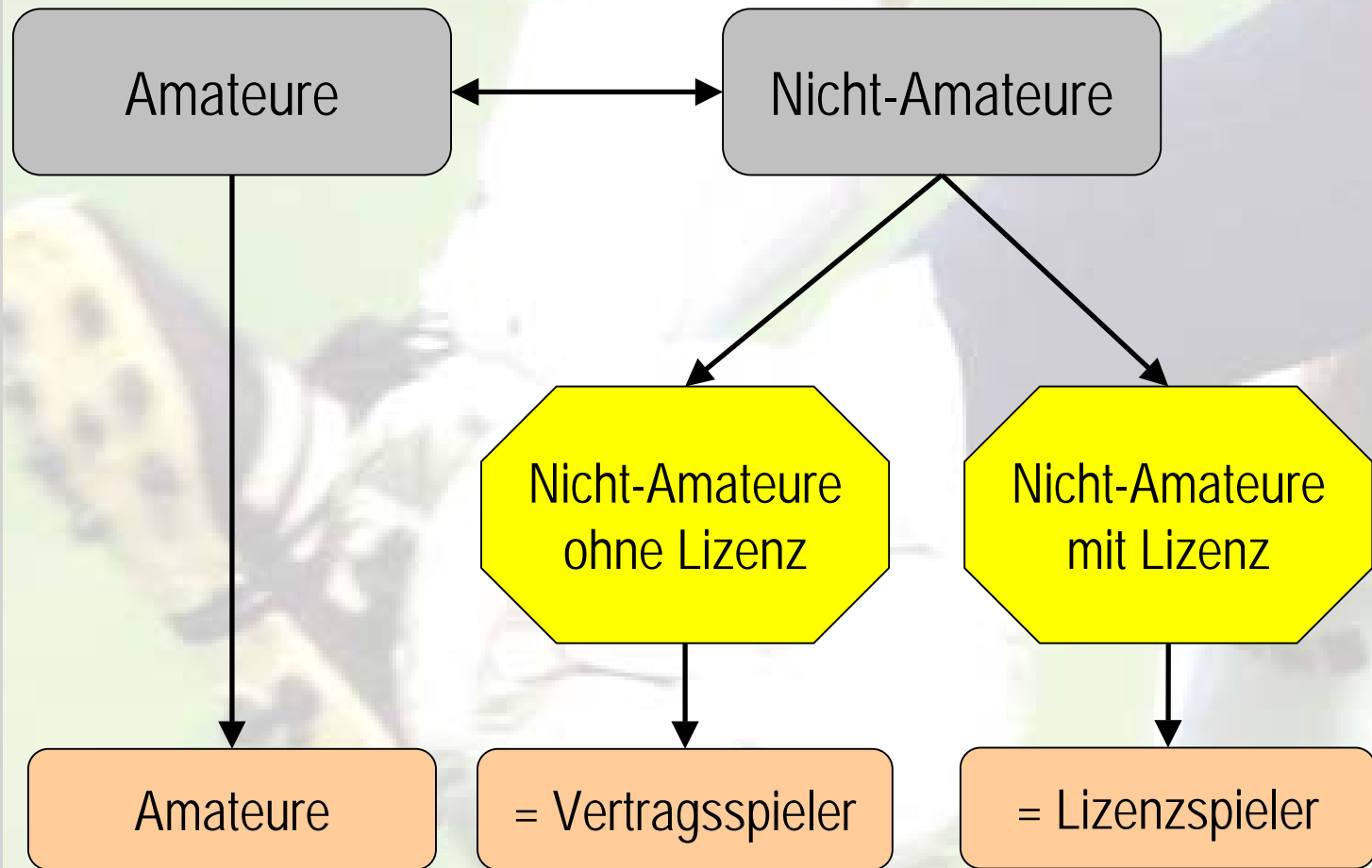


Rechtsgrundlage für Vereinswechsel

- wfv-Spielordnung
- wfv-Jugendordnung
- DFB-Spielordnung
- DFB-Jugendordnung
- Lizenzordnung Spieler
- FIFA-Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern

Für den Vereinswechsel von Amateuren und Vertragsspielern sind im Wesentlichen die Ordnungen des wfv maßgeblich. Welche Vorschriften im Einzelnen zu beachten sind, hängt vor allem vom Status des Spielers ab.

Status der Fußballspieler



Der DFB-Bundestag hat am 23.10.2004 die Neuzeichnung der Spielerkategorien (Amateur, Vertragsspieler, Lizenzspieler) beschlossen.



Grundsätzliches zum Vereinswechsel

Seit der Änderung der Vereinswechselbestimmungen zum 1.11.2002 können Amateure und Nicht-Amateure (Vertrags- u. Lizenzspieler) grundsätzlich nur noch in den beiden Wechselperioden einen Vereinswechsel vornehmen und ein Spielrecht für einen neuen Verein erhalten:

Wechselperiode I :	1.7.- 31.8.
Wechselperiode II:	1.1. - 31.1.

Die Wechselperiode benennt den Zeitraum, in dem das neue Spielrecht frühestens bzw. spätestens erteilt werden kann. Selbstverständlich kann aber der Antrag schon früher bei der Passstelle eingereicht werden. Außerhalb der Wechselperioden kommt eine Spielrechtserteilung nur ausnahmsweise in Betracht. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel des Amateurs gelten im Wesentlichen auch für Vertragsspieler, soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.



1. Der Vereinswechsel des Amateurs

Der Vereinswechsel des Amateurs ist in § 16 wfv-SpO geregelt. Umfasst ist damit auch die Statusänderung vom Vertragsspieler zum Amateur.



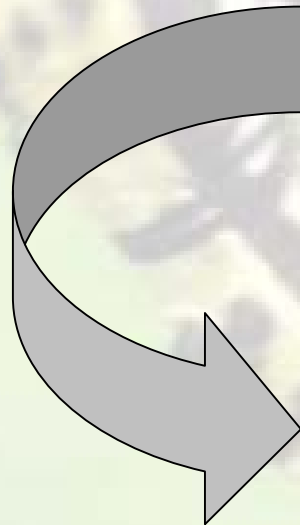
Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.



1.1 Der Vereinswechsel des Amateurs in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (WP I)

Will der Amateur den Verein wechseln, so muss er bereits vor Beginn der WP I aktiv werden und sich bei seinem bisherigen Verein **bis spätestens 30.6. abmelden**:

Form:



Grundsätzlich per eingeschriebener Postkarte (auch ein Einschreibebrief gilt als ordnungsgemäß) an die offizielle Vereinsanschrift

Es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig **und** vom abgebenden Verein bestätigt oder fälschungssicher nachgewiesen (Passeintrag)



Inhalt:

„Ich, Max Mustermann, melde mich hiermit als Spieler beim TSV Musterhausen ab (und kündige zugleich meine Vereinsmitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt).“

- Wirkung:**
- Die bisherige **Spielerlaubnis** endet mit dem Tag der Abmeldung (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels).
 - **Wartefristen** werden durch die Abmeldung ausgelöst (Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung).
 - Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der wfv-Geschäftsstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe **innerhalb von 14 Tagen** ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung oder per Einschreiben zuzusenden. Versäumt er dies, gilt die Zustimmung als erteilt.



WÜRTEMBERGISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

1 Gebührenmarke

Erstmalige Spielerlaubnis
Gastspielerlaubnis
Duplikatpass/Passänderung

Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis
(Zutreffendes ankreuzen - für Spieler/innen, die aus dem Ausland kommen, Rückseite beachten)

Herren Frauen Jugend

Antragstellender Verein: _____ Vereins-Nr.: _____

Name Spieler/in: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ männlich weiblich

Erstmalige Spielerlaubnis
Wir beantragen erstmalige Spielerlaubnis für o.g. Spieler/in und bestätigen, dass noch keine Spielberechtigung für einen anderen Verein besteht oder bestanden hat, auch nicht außerhalb der Bundesrepublik.

Vereinswechsel
Wir beantragen für o.g. Spieler/in Spielerlaubnis nach Vereinswechsel.

Bisheriger Verein: _____ Abmeldedatum: _____ letztes Spiel: _____

Bisheriger Landesverband/Nationalverband: _____

Gastspielerlaubnis (Begründung bei Jugendspielern erforderlich)
Wir beantragen Gastspielerlaubnis für o.g. Jugendspieler/in Seniorenspieler

Eine Spielmöglichkeit fehlt, weil _____

Stammverein: _____ Beizufügen ist: Spielerpass

Duplikatpass/Passänderung
Wir beantragen die Ausstellung eines Duplikatpasses. Beizufügen ist: Bisheriger Spielerpass oder Verlusterklärung

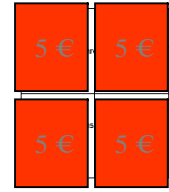
Bearbeitungsvermerk der Passstelle:
Spielrecht gemäß: _____ ab _____ für Pflichtspiele, ab _____ für Freundschaftsspiele

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis: Alle Daten werden im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert.

© Verwaltung/FORMULAREURO/SPIELERL.DOC www.wuertfv.de Stand: 01.08.2003

Bitte mit Druckbuchstaben oder Schreibmaschine ausfüllen! - Bitte Rückseite beachten!



4 Gebührenmarken beim Vereinswechsel

Zwingend beizulegen sind der Spielerpass, der Einschreibebereg oder eine Passverlusterklärung

Der Zahlungsnachweis wird durch Vorlage eines Kontoauszuges oder einer Bankbestätigung erbracht; die Durchschrift des Überweisungs-trägers genügt nicht

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist

Für die Richtigkeit der Angaben hat der Verein gem. § 20 SpO einzustehen; d. h., ein aufgrund falscher Angaben erteiltes Spielrecht ist nichtig



Der Antrag ist zu senden an:

An den
Württembergischen Fußballverband e.V.
Postfach 10 54 51

70047 Stuttgart

Wichtig, bitte beachten!

1. Die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle ist nur dann möglich, wenn das Formular richtig und vollständig ausgefüllt ist, alle erforderlichen Unterschriften enthält, mit Gebührenmarke(n) versehen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.
2. Die ersten vier Zeilen des Formulars sind bei jeder Antragstellung auszufüllen.
3. Die Rücksendung der bearbeiteten Pässe erfolgt an die vom Verein im Meldebogen angegebene Vereinsanschrift. Wird ein anderer Empfänger gewünscht, ist ein entsprechend adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag mitzuschicken.
4. Nachdem uns daran gelegen ist, alle Vereine gleich zu behandeln, bleibt die Passstelle auch in Zukunft für jeglichen Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch erreichbar ist die Passstelle von Montag bis Freitag von 08.30 - 10.00 Uhr.

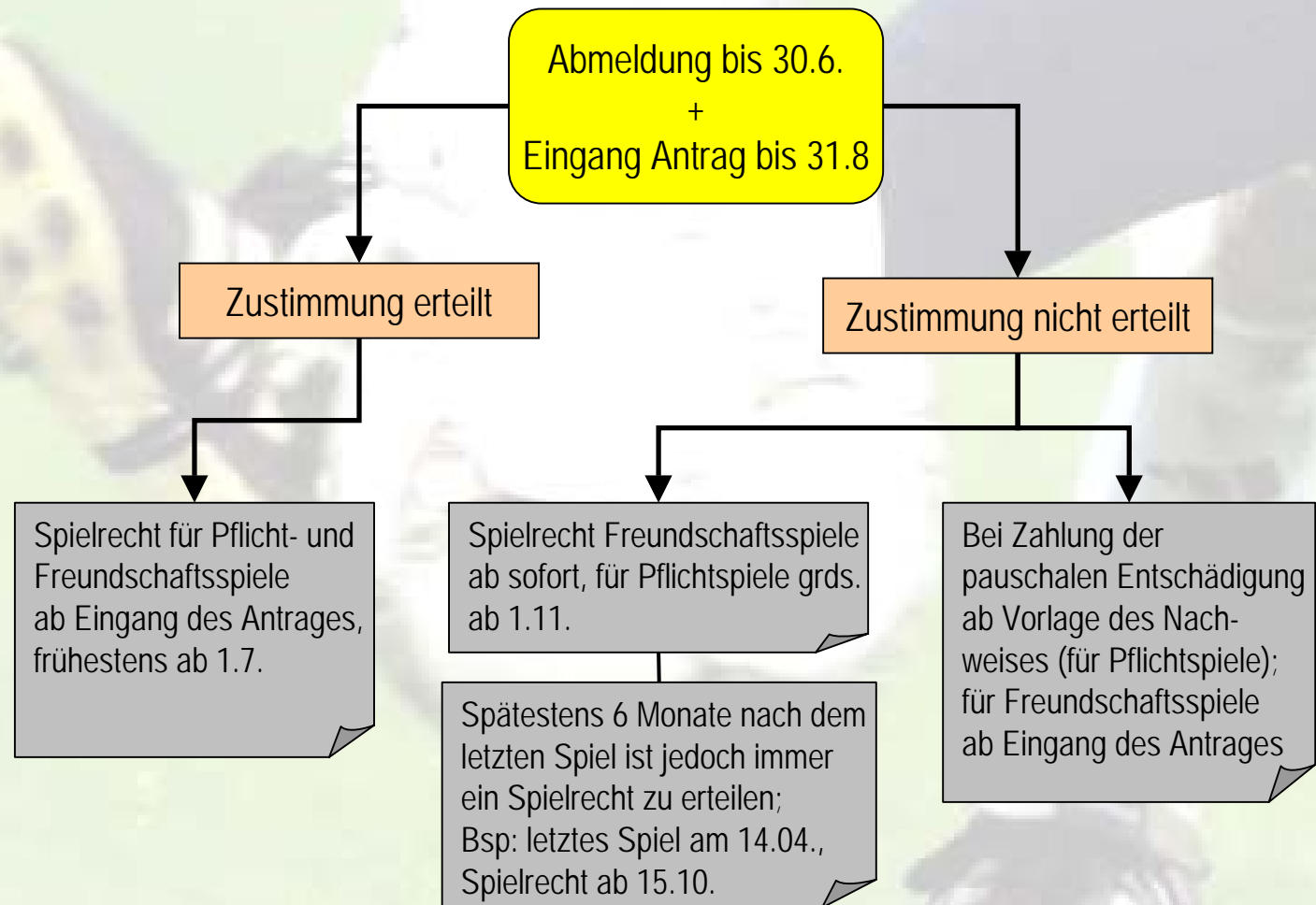


Für einige Länder und Nationalitäten sind eventuell weitere persönliche Angaben erforderlich.

Spieler, deren letzter Wohnort im Ausland war, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die noch nie im Bereich des DFB registriert waren, haben zusätzliche Angaben zu machen; die Angaben sind erforderlich, um das internationale Freigabeverfahren einleiten zu können



Der vollständig ausgefüllte Antrag ist dann bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ab wann das Spielrecht erteilt wird, hängt davon ab, ob der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, ggf. die pauschale und in der SpO festgesetzte Entschädigung bezahlt wird sowie davon, wann der Spieler sein letztes Spiel bestritten hat:





Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung bestimmt sich grundsätzlich nach der Spielklasse der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Wechselt der Spieler zu einem Verein, dessen 1. Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, wird der Mittelwert beider Spielklassen gebildet.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

Regionalliga	5.000	Euro
Oberliga	3.750	Euro
Verbandsliga	2.500	Euro
Landesliga	1.500	Euro
Bezirksliga	750	Euro
Kreisliga A	500	Euro
Kreisliga B/C	250	Euro

Daneben sind Erhöhungs- bzw. Ermäßigungstatbestände zu beachten:

→ aufnehmender Verein hat keine eigene A-, B- oder C- Jgd: + 50%

(berücksichtigt werden auch Spielgemeinschaften, jedoch nur zu Gunsten des erstgenannten Vereins)

→ Spieler ist zwischen 17 und 21 und war die letzten 3 Jahre ununterbrochen beim abgebenden Verein spielberechtigt: + 50%

→ Spieler war für den abgebenden Verein weniger als 18 Monate spielberechtigt (Freundschaftsspiele): - 50%



Wechsel aus - in	EURO	+50 % EURO	+100% EURO	-50% EURO
RL-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
RL-OL	4.375,00	6.562,50	8.750,00	2.187,50
RL-VL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
RL-LL	3.250,00	4.875,00	6.500,00	1.625,00
RL-BL	2.875,00	4.312,50	5.750,00	1.437,50
RL-KL A	2.750,00	4.125,00	5.500,00	1.375,00
RL-KL B/C	2.625,00	3.937,50	5.250,00	1.312,50
OL-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
OL-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
OL-VL	3.125,00	4.687,50	6.250,00	1.562,50
OL-LL	2.625,00	3.937,50	5.250,00	1.312,50
OL-BL	2.250,00	3.375,00	4.500,00	1.125,00
OL-KL A	2.125,00	3.187,50	4.250,00	1.062,50
OL-KL B/C	2.000,00	3.000,00	4.000,00	1.000,00
VL-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
VL-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
VL-VL	2.500,00	3.750,00	5.000,00	1.250,00
VL-LL	2.000,00	3.000,00	4.000,00	1.000,00
VL-BL	1.625,00	2.437,50	3.250,00	812,50
VL-KL A	1.500,00	2.250,00	3.000,00	750,00
VL-KL B/C	1.375,00	2.062,50	2.750,00	687,50
LL-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
LL-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
LL-VL	2.500,00	3.750,00	5.000,00	1.250,00
LL-LL	1.500,00	2.250,00	3.000,00	750,00
LL-BL	1.125,00	1.687,50	2.250,00	562,50
LL-KL A	1.000,00	1.500,00	2.000,00	500,00
LL-KL B/C	875,00	1.312,50	1.750,00	437,50
BL-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
BL-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
BL-VL	2.500,00	3.750,00	5.000,00	1.250,00
BL-LL	1.500,00	2.250,00	3.000,00	750,00
BL-BL	750,00	1.125,00	1.500,00	375,00
BL-KL A	625,00	937,50	1.250,00	312,50
BL-KL B/C	500,00	750,00	1.000,00	250,00
KL A-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
KL A-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
KL A-VL	2.500,00	3.750,00	5.000,00	1.250,00
KL A-LL	1.500,00	2.250,00	3.000,00	750,00
KL A-BL	750,00	1.125,00	1.500,00	375,00
KL A-KL A	500,00	750,00	1.000,00	250,00
KL A-KL B/C	375,00	562,50	750,00	187,50
KL B-RL	5.000,00	7.500,00	10.000,00	2.500,00
KL B-OL	3.750,00	5.625,00	7.500,00	1.875,00
KL B-VL	2.500,00	3.750,00	5.000,00	1.250,00
KL B-LL	1.500,00	2.250,00	3.000,00	750,00
KL B-BL	750,00	1.125,00	1.500,00	375,00
KL B-KL A	500,00	750,00	1.000,00	250,00

→ Bei einem Wechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

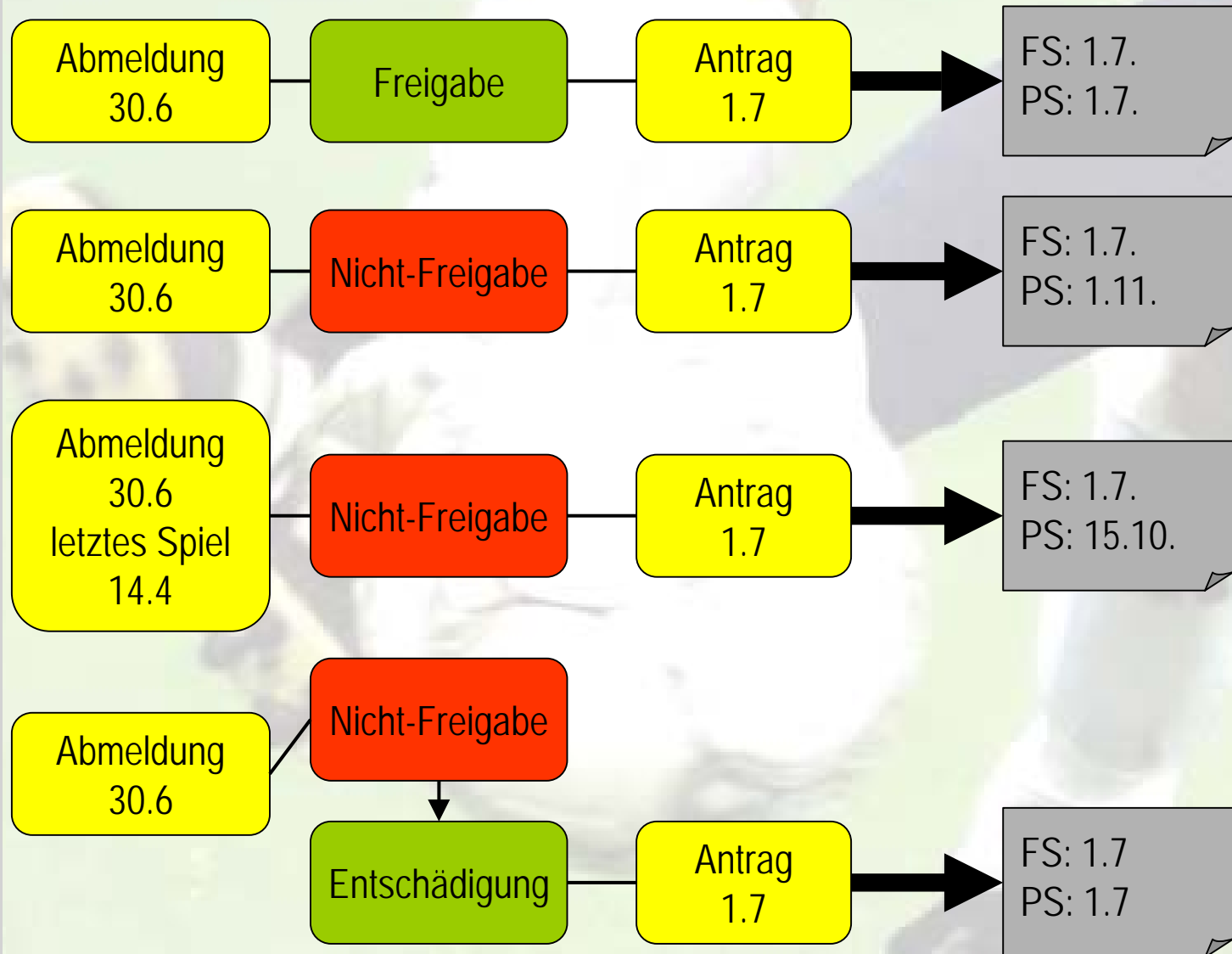
→ Die Regelungen gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen und von Jugendlichen.

→ Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Empfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen.

→ Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.



Beispiele:

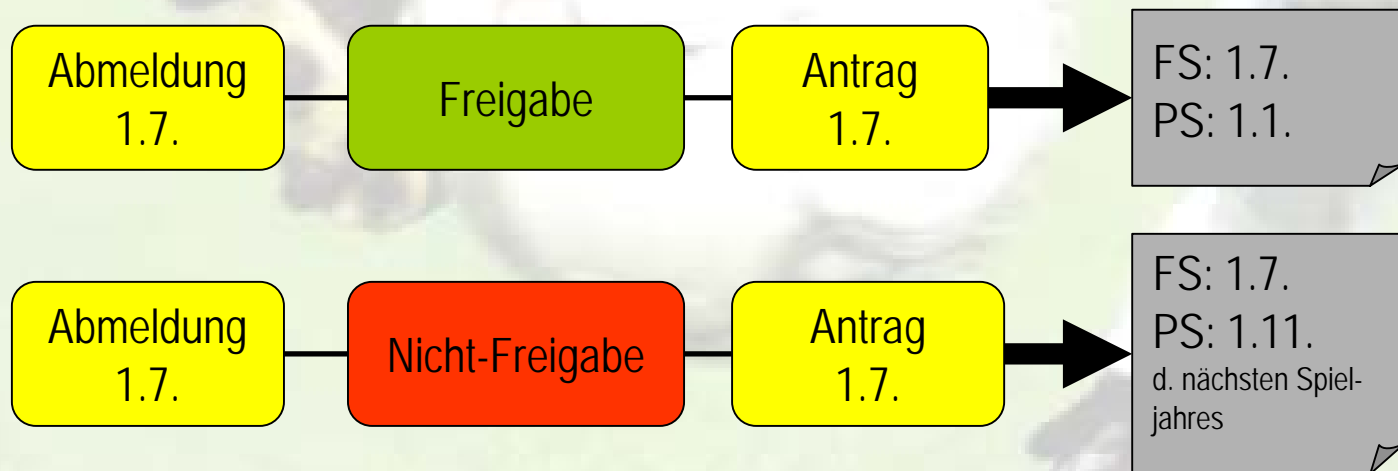




1.2 Der Vereinswechsel des Amateurs; Abmeldung zwischen dem 1.7 und dem 31.12.

Versäumt es der Spieler, sich bis 30.6. abzumelden, kann er ein Spielrecht als Amateur

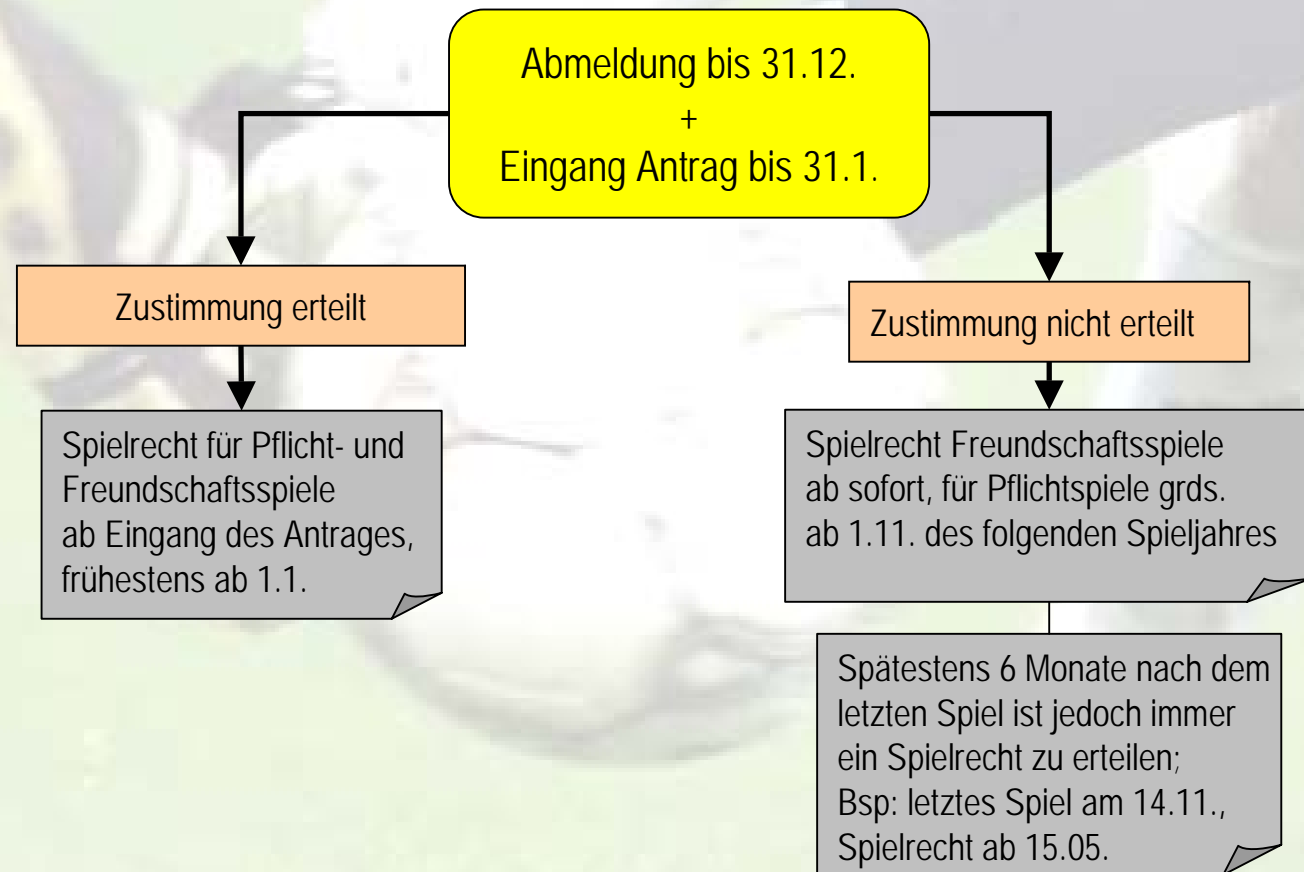
- bei Zustimmung des abgebenden Vereins erst zum 1.1. (WP II),
- ohne Zustimmung grds. erst zum 1.11 des folgenden Spieljahres erhalten. Bei Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel erhält der Spieler jedoch auch dann ein Spielrecht, wenn er sechs Monate bei keinem Verein gespielt hat und der abgebende Verein dies bescheinigt.





1.3 Der Vereinswechsel des Amateurs in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (WP II)

In der WP II kann ein Vereinswechsel nur vollzogen werden, wenn der abgebende Verein diesem zustimmt. Die Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel kann auch nicht durch die Zahlung der pauschalen Entschädigung nach der Spielordnung ersetzt werden.





Der Vereinswechsel des Vertragsspielers





2. Der Vereinswechsel des Vertragsspielers

Der Vereinswechsel des Vertragsspielers ist in § 16a wfv-SpO geregelt. Umfasst ist damit auch die Statusänderung vom Amateur zum Vertragsspieler.



Für den Vereinswechsel des Vertragsspielers gelten grundsätzlich die Vorschriften für den Vereinswechsel des Amateurs entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Insbesondere gelten beim Statuswechsel (Amateur-Vertragsspieler) die §§ 13-16 SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.



2.1 Wer ist Vertragsspieler (NAoL) ?

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und **über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 Euro monatlich erhält.**

Er muss sich im Vertrag verpflichten, **die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen;** anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.





Beispiel:

Der Verein zahlt einem Spieler, der 12 km vom Vereinsheim entfernt wohnt, eine feste Vergütung von EUR 150,- pro Monat.

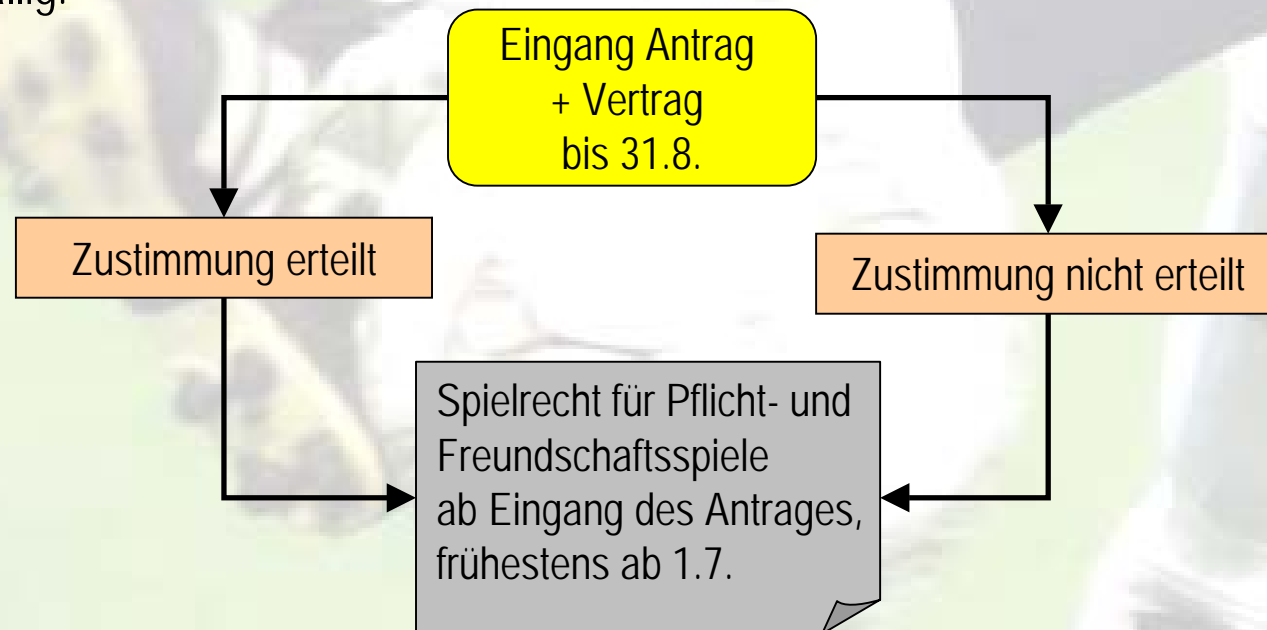
Jährliche Vergütung	1800,-
./. Fahrtkosten Wohnung/Sportplatz bei Training u. Heimspielen (140 Tage x 24 km zu je 0,30)	1008,-
./. Fahrtkosten mit eigenem PKW zu Auswärtsspielen (20 Spiele, 1000 Fahrkilometer je 0,30)	300,-
./. Ersatz für Reinigung u. Pflege d. Trainingskleidung (je 3,-, wöchentl. 9,-)	360,-
Aufwendungen insgesamt:	1668,-

Keine steuerpflichtige Arbeitnehmereigenschaft, sondern Liebhaberei, da durch die Vergütung die Aufw. nur geringfügig (132,-) überschritten sind. Kein Vertragsspieler, da kein monatl. Entgelt neben Auslagenersatz von mind. 150,- gezahlt wird.



2.2 Vereinswechsel eines Vertragsspielers in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (WP I)

Unabhängig davon, ob sich der Spieler abgemeldet und der abgebende Verein dem Vereinswechsel zugestimmt hat, wird das **Spielrecht** mit Eingang des vollständigen Antrages **sofort erteilt**. Soweit der Spieler bei Vertragsbeginn das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, war bis zur letzten WP (1.7.-31.8.05) nachträglich eine Ausbildungsentschädigung fällig.



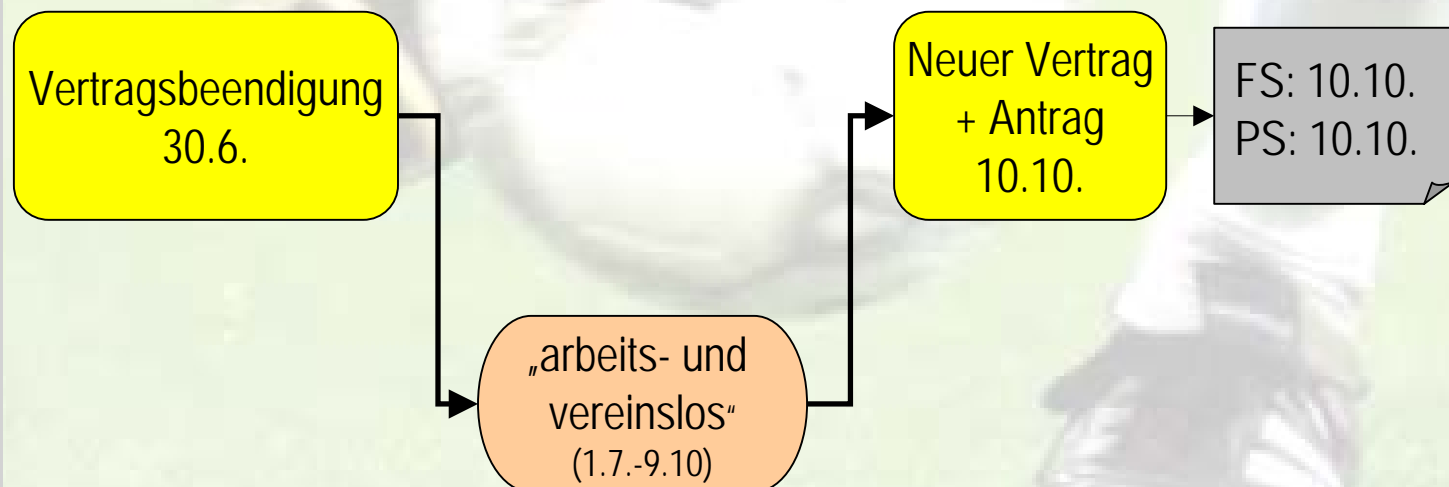
Achtung: Wird der Vertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres vorzeitig beendet, ist nachträglich die an sich fällige Entschädigung an den abgebenden Verein zu entrichten.



2.3 Vereinswechsel eines Vertragsspielers in der Zeit vom 1.9. bis 31.12.

Grundsätzlich ist auch beim Vertragsspieler ein Vereinswechsel nur während der beiden Wechselperioden WP I und WP II möglich. Für „arbeitslose“ Spieler wurde jedoch eine Sonderregelung geschaffen.

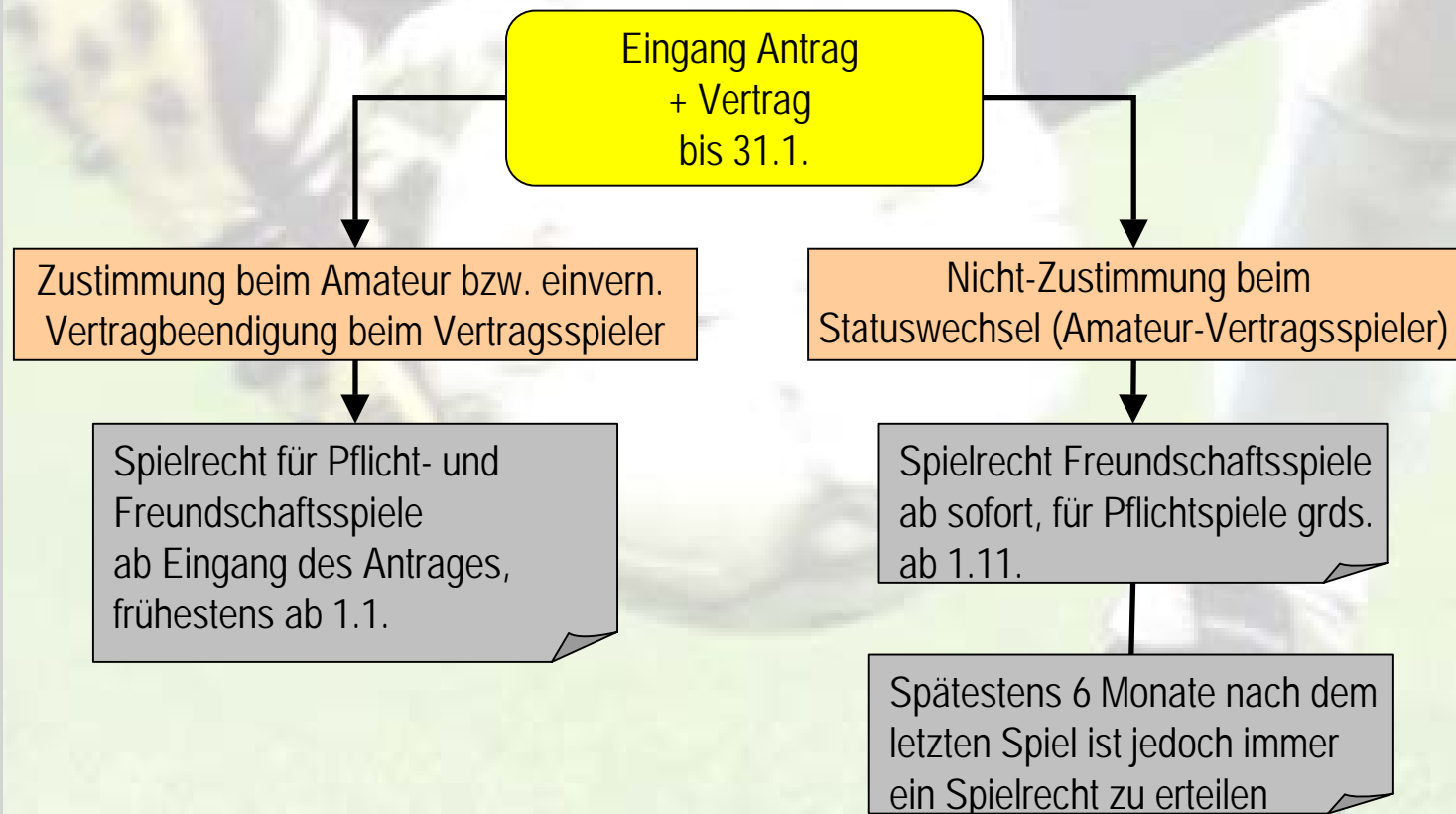
Ein Vertragsspieler, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, kann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember ein Spielrecht für einen neuen Verein erhalten.





2.4 Vereinswechsel eines Vertragsspielers in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (WP II)

Der Vertragsspieler kann in der WP II zu einem neuen Verein wechseln, wenn der Vertrag durch einvernehmliche Vertragsauflösung oder Zeitablauf beendet ist. Vollzieht der Spieler einen Statuswechsel (Amateur-Vertragsspieler), so ist die Zustimmung des abgebenden Vereins erforderlich. **Die fehlende Zustimmung kann nicht durch die Zahlung der pauschalen Entschädigung ersetzt werden!**





Es ist weiter folgendes zu beachten:

→ Einem Vertragsspieler kann ein Spielrecht für einen neuen Verein immer erst dann erteilt werden, wenn das **Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Verein beendet ist.**

→ Neben der **einvernehmlichen Vertragsauflösung** (Aufhebungsvertrag) kommt als Beendigungstatbestand auch eine **Kündigung des Vertragsverhältnisses** durch den Spieler oder den Verein in Betracht.

→ Nur unter **weiteren Voraussetzungen** (§ 16a Nr. 7 wfv-SpO) kann aufgrund einer fristlosen Kündigung jedoch ein Spielrecht erteilt werden.



3. Bisher war in einzelnen Fällen (U23-Spieler) eine Ausbildungsentschädigung bei Verpflichtung eines Vertragsspielers zu entrichten

3.1 Ausbildungsentschädigung für den Amateur, der erstmals bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Vertragsspieler wird.

3.2 Ausbildungsentschädigung für den Vertragsspieler, der nach seiner erstmaligen Verpflichtung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als Vertragsspieler zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechselt und für den Amateur, der erneut Vertragsspieler wird (§ 16b Nr. 4 SpO) – sog. "Mehrwertentschädigung"

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Oldenburg sah sich der DFB veranlasst, die Regelung wieder aufzuheben. Einen entsprechenden Beschluss hat der DFB Vorstand am 08.07.05 gefasst, der wfv ist dem Beispiel am 23.09.05 gefolgt!



Das OLG Oldenburg beruft sich im Wesentlichen auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1999 und argumentiert wie folgt:

- *Die Regelung stellt einen Eingriff in das Recht der Spieler auf freie Berufswahl dar, der nicht gerechtfertigt ist.*
- *Ziel der Regelung ist zwar die Förderung der Jugendarbeit, tatsächlich wird aber nur die Jugendarbeit jener Vereine gefördert, die das Glück haben, einen Spieler bis in den Status der Vertragsspieler zu bringen. Die Jugendarbeit aller anderen Vereine bleibt ungefördert.*
- *Die Regelung dient in Wahrheit nicht den ideellen, sondern den wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Vereine.*

Der Senat weißt abschließend darauf hin, dass es dem Deutschen Fußball-Bund unbenommen bleibe, Nachwuchsförderung zu betreiben, insbesondere den ehrenamtlichen Trainern und Betreuern im Amateurbereich Förderungen durch die Vereine des bezahlten Fußballs zukommen zu lassen. Verfassungswidrig sei lediglich ein System, das die Berufswahl junger Spieler im kommerziellen Interesse beteiligter Verein einschränke.



Entschädigung bei Verpflichtung eines Lizenzspielers





Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Vertragsspieler bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- für Vereine der **Bundesliga** EUR 50.000
- für Vereine der **2. Bundesliga** EUR 22.500

10 Prozent der Ausbildungsentschädigung stehen dem ersten Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch für die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20 Prozent der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu.



Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Vertragsspieler im Anschluss an einen Vereinswechsel zwischen dessen vollendetem 23. und 28. Lebensjahr erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Entschädigung beträgt

- für Vereine der **Bundesliga** EUR 25.000
- für Vereine der **2. Bundesliga** EUR 11.250



Der Internationale Vereinswechsel





4. Der Internationale Vereinswechsel

Beim Internationalen Vereinswechsel sind die Vorgaben des „FIFA-Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern“ zu berücksichtigen. Um dem Grundsatz, dass jeder Spieler im Bereich der FIFA nur einmal registriert sein darf, Rechnung zu tragen, ist ein Internationales Freigabeverfahren durchzuführen.



Das **Internationale Freigabeverfahren** ist unter Einbeziehung von DFB, FIFA und dem jeweiligen Nationalverband durchzuführen, wenn

- ➡ der Spieler das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht deutscher Staatsbürger ist und erstmalig eine Spielerlaubnis im Bereich des DFB beantragt;
- ➡ der Spieler - ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit - von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein wechselt.



4.1 Beim Internationalen Vereinswechsel kann ein Spielrecht erst nach Eingang des Internationalen Freigabebescheins erteilt werden.

Ausnahmsweise kann ein **vorläufiges Spielrecht** erteilt werden, wenn

→ *bei Spielern, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, der abgebende Nationalverband nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage durch den DFB antwortet;*

→ *bei Spielern zwischen dem 12. Und 18. Lebensjahr, der abgebende Nationalverband nicht innerhalb von 20 Tagen nach Anfrage durch den DFB antwortet.*

4.2 Erstmalige Spielerlaubnis ausländischer Spieler

Spieler, die noch für keinen Verein im Bereich der FIFA registriert waren, erhalten mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ein vorläufiges, sofortiges Spielrecht. Sollte sich im Rahmen des Internationalen Freigabeverfahrens herausstellen, dass der Spieler - entgegen der Angaben bei Antragstellung - doch bereits im Ausland gespielt hat, ist das erteilte Spielrecht nichtig.



Der „Tag der Abmeldung“ wird durch das auf dem internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe ersetzt (= Erklärung über den Zeitpunkt der Abmeldung). Abweichende Erklärungen oder Bestätigungen vom abgebenden ausländischen Verein über den Abmeldetag dürfen nicht anerkannt werden.

Für die Einhaltung der Wechselperioden gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Vereinswechsel innerhalb Deutschlands.





Bei der Verpflichtung eines Spielers ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist weiter zu beachten, dass

- die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist;
- die Spielerlaubnis als Vertragsspieler in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden darf. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst ist. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1. 5. 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.



Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Ausnahme: Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 7 Nr. 4 Beschäftigungsverordnung an Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die **sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler** oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt.

DFB und DSB bestätigen die sportliche Qualifikation grundsätzlich nur noch bei Spielern der Bundesliga und 2. Bundesliga! Für Spielklassen unterhalb der Lizenzligen ist eine Erteilung eines Aufenthaltstitels als Berufssportler grundsätzlich nicht möglich!